

Kleine Anfrage

Mobbing in der Landesverwaltung

Frage von Landtagsabgeordnete Bettina Petzold-Mähr

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 02. November 2022

Gemäss Art. 28 des Staatspersonalgesetzes achtet der Staat die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Er trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten erforderlichen Massnahmen. So steht es im Staatspersonalgesetz, aber wie verhält es sich damit in der Praxis? In der Landesverwaltung sind gemäss meinen Informationen seit Jahren Mobbing- und Bossing-Vorwürfe bekannt. Soweit mir weiteres bekannt ist, haben alle Mitarbeiter, die Mobbing- und Bossing-Vorwürfe erhoben haben, ihren Arbeitsplatz freiwillig gekündigt, wurden freigestellt, unfreiwillig in andere Amtsstellen versetzt oder ihnen wurde gekündigt. Hingegen haben die mutmasslichen Mobbing- und Bossing-Täter alle ihre Stelle behalten. Das APO ist über diverse Mobbingvorwürfe informiert worden, bietet aber gemäss meinen Informationen keine Unterstützung für die betroffenen Mitarbeitern. Um die Realität einschätzen zu können, möchte ich folgende Fragen an die Regierung stellen:

- * Wie viele Anzeigen oder Beschwerden pro Jahr gab es bezüglich Mobbing oder Bossing seit dem Bestehen des Art. 28 Staatspersonalgesetz aus dem 2012?
- * Wie viele der betroffenen Mitarbeiter konnten ihren Arbeitsplatz behalten, nachdem von ihnen Mobbing- oder Bossing-Vorwürfe erhoben wurden?
- * In wie vielen Fällen kam es zu Schadenersatzforderungen gegenüber der Landesverwaltung und in welcher Höhe wurden diese Forderungen erfüllt?
- * Wie viele Mitarbeiter wurden seit 2012 pro Jahr bis zum Ende der Kündigungsfrist länger als einen Monat mit laufenden Bezügen freigestellt?
- * Welche konkreten Massnahmen haben die Landesverwaltung als solche und die jeweiligen Ämter seit 2012 zur Bekämpfung von Mobbing und Bossing unternommen und wie viele Mittel wurden dafür aufgewendet?

Antwort vom 04. November 2022

Allgemeine Anmerkung:

Die Ausführungen, wonach die Liechtensteinische Landesverwaltung (LLV) respektive das APO Mobbing- und Bossing-Vorwürfen nicht nachgeht, mobbende Personen schützt und betroffene Personen nicht unterstützt, werden entschieden zurückgewiesen. Diese Aussagen sind schlichtweg falsch, unseriös und beschädigen den Ruf der LLV als Arbeitgeberin.

Richtig ist vielmehr, dass die LLV ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin sehr ernst nimmt. Die LLV verfügt über ein Reglement zum Schutz vor Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, welches konsequent gelebt und immer wieder, basierend auf gemachten Erfahrungen, überarbeitet wird. Dieses Reglement ist allen Mitarbeitenden zugänglich und die Vorgesetzten werden diesbezüglich sensibilisiert und geschult. Entsprechend dem Reglement werden den betroffenen Personen interne und externe Ansprechpersonen zur Verfügung gestellt, wobei die Kosten für die externe Beratung von der LLV übernommen werden. Klarzustellen ist auch, dass allen Mobbing-Vorwürfen konsequent nachgegangen wird und die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Betroffenen ergriffen werden. Es kann jedoch sein, dass die Untersuchung der Vorwürfe zu einem anderen Ergebnis kommt und diese nicht bestätigt werden.

Zu Frage 1:

Seit dem Inkrafttreten des Staatspersonalgesetzes wurde eine eigenständige formelle Anzeige wegen Mobbing eingereicht, in zwei Fällen wurde in einem laufenden Kündigungsverfahren der Vorwurf von Mobbing erhoben und in einem Fall haben sich im Rahmen einer Arbeitszufriedenheitsumfrage Mobbing-Vorwürfe ergeben. Wie viele informelle Mobbing-Vorwürfe erhoben wurden, kann naturgemäss nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2:

In jenem Fall, in dem sich die Mobbing-Vorwürfe erhärtet haben, wurde das Dienstverhältnis mit der mobbenden Person beendet. In jenen Fällen, in denen sich die Mobbing-Vorwürfe im Rahmen eines laufenden Kündigungsverfahrens nicht erhärtet haben, wurde das Dienstverhältnis von Seiten der LLV gekündigt. In den meisten Fällen können Mobbing-Vorwürfe im Rahmen des informellen Verfahrens geklärt werden und es gibt keine Auswirkungen auf das Bestehen des Dienstverhältnisses.

Zu Frage 3:

Bislang wurden keine Schadenersatzforderungen wegen Mobbing gegen die LLV erhoben.

Zu Frage 4:

Ausser in dem oben genannten Fall, in welchem Mobbing festgestellt wurde, ist keine Freistellung in Zusammenhang mit Mobbing-Vorwürfen erfolgt.

Zu Frage 5:

Hierzu kann auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen werden. Die aufgewendeten finanziellen Mittel können nicht genau beziffert werden, da diese im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement verrechnet werden.